



Gefährliche Sportarten – Wagnisse

- Bei speziell gefährlichen Sportarten setzt man sich besonders grossen Risiken und Gefahren aus. Solche Handlungen gelten als Wagnisse.
- Bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, werden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert.
- Es wird zwischen absoluten und relativen Wagnissen unterschieden.



«Das Kind tot zu bergen, war krass»

13. Juli 2017 Theo Maurer (55) ist Ausbildungschef und Retter bei der Alpinen Rettung Schweiz. Er leistet an Orten Hilfe, wo die Rega nicht mehr hinkommt. Er befindet sich oft in schwierigem Gelände und muss das Risiko gut kalkulieren, damit er sich selber nicht in Gefahr bringt. [Mehr](#)

Richtig versichert in die Ferien

6. Juni 2017 Ein Unfall kann auch am Badestrand passieren. Lesen Sie unsere Tipps, damit Ihre Auslandferien nicht im finanziellen Desaster enden. [Mehr](#)

[Mehr anzeigen](#)

Leistungskürzungen bei gefährlichen Sportarten

Gemäss

[Art. 39 ↗](#)

UVG und

[Art. 50 ↗](#)

UVV werden bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert.

Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.


Der tiefere Sinn der eingangs erwähnten Rechtsnormen liegt darin, dass eine Interessenabwägung vorgenommen werden soll zwischen dem Gesamtinteresse der Versicherten (der Prämienzahler) und dem schützenswerten Mass einer Betätigung (z.B. Sportart). Die Prämienzahler sollen vor unzumutbaren Belastungen geschützt werden.

Absolute und relative Wagnisse

Es wird zwischen absoluten und relativen Wagnissen unterschieden:

- Ein **absolutes Wagnis** liegt in zwei Konstellationen vor:
wenn eine Handlung mit Gefahren verbunden ist, die unabhängig von den konkreten Verhältnissen nicht auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden können oder wenn es am schützenswerten Charakter einer mit besonders grossen Gefahren verbundenen Handlung mangelt resp. eine entsprechende Handlung unsinnig oder verwerflich erscheint.
- Bei einem **relativen Wagnis** ist eine Handlung an sich schützenswert und können die Gefahren durch die handelnde Person auf ein vernünftiges Mass reduziert werden. Es ist zu prüfen, ob nach den persönlichen Fähigkeiten und der Art der Durchführung eine Gefahrenherabsetzung möglich gewesen wäre und diese unterlassen wurde.

Beispiele für absolute Wagnisse

Bei folgenden Sportarten/Tätigkeiten werden bei Unfällen die Geldleistungen gemäss **Art. 50**  UVV um 50 % gekürzt. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Als absolute Wagnisse gelten auch andere Aktivitäten mit vergleichbarem Risiko.

- Autocross-, Berg-, Rundstrecken-, Stockcarrennen inkl. Training; Auto-Rally-Geschwindigkeitsprüfungen; Autofahren auf Rennstrecken, ausgenommen Fahrsicherheitskurse
- Base-Jumping
- Fullcontact-Wettkämpfe (bspw. Boxwettkämpfe)
- bewusstes Zertrümmern von Glas
- Karate-extrem (Zertrümmern von Back- oder Ziegelsteinen oder dicken Brettern mit Handkante, Kopf oder Fuss)
- Motocrossrennen inkl. Training auf der Rennstrecke
- Motorbootrennen inkl. Training
- Motorradrennen inkl. Training und Motorradfahren auf einer Rennstrecke (ausgenommen Fahrsicherheitskurse)
- Abfahrtsrennen mit Mountain-Bikes inkl. Training auf der Rennstrecke (sogenanntes Downhill-Biking)
- Sprünge mit Bikes mit akrobatischen Einlagen (wie Salti, Drehungen um die eigene Achse, Hände vom Lenker oder Füsse von den Pedalen nehmen)
- Quadrennen inkl. Training
- Rollbrettabfahrten, sofern wettkampfmässig oder auf Geschwindigkeit betrieben

- Schneemotorrad-Rennen (Snow-Cross) inkl. Training
- Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten
- Speedflying
- Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern
- Hydrospeed/Riverboogie (Wildwasserfahrt bäuchlings auf Schwimmbob liegend)

Beispiele für relative Wagnisse

Ebenfalls mit einer Kürzung der Geldleistungen um 50 % hat zu rechnen, wer bei Sportarten bzw. Tätigkeiten mit grossen Risiken die üblichen Regeln oder Vorsichtsgebote in schwerwiegender Weise missachtet. Darunter fallen beispielsweise:

- Bergsteigen, Klettern oder Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, bei schwerwiegender Missachtung der üblichen Gebote (ungenügender Ausrüstung, Erfahrung oder bei schlechtem Wetter etc.)
- Gleitschirm- und Hängegleiterfliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen

Als relative Wagnisse gelten auch andere Aktivitäten, bei denen die objektiv grossen Risiken nicht auf ein vertretbares Mass herabgesetzt wurden.

Verweigerung von Geldleistungen

In besonders schweren Fällen von Wagnissen, zum Beispiel die Durchführung einer sehr schwierigen Bergtour im Alleingang, bei schlechtem Wetter und trotz Warnung durch erfahrene Bergsteiger, können die Geldleistungen verweigert werden.

